

**Berufssprache Deutsch
für Jugendliche in Ausbildung**



Grundlegende Informationen zur Unterrichtseinheit

Beruf	Berufskraftfahrerin / Berufskraftfahrer
Jahrgangsstufe	10
Lernfeld	Nutzfahrzeuge pflegen und warten
Thema	Höher, breiter, länger: Meine Strukturierung der Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinatione

Kernkompetenz des Lernfeldes:

Die Schülerinnen und Schüler „können Struktur und Aufbau von Nutzfahrzeugen beurteilen.“

Ausgewählte Teilkompetenzen des Lernszenarios:

Die Schülerinnen und Schüler

- a) informieren sich mithilfe von Gesetzestexten.
- b) dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse mithilfe verschiedener Strukturierungsmöglichkeiten.
- c) reflektieren ihre Kenntnisse anhand einer Selbstreflexion.

Lernsituation

Ihr Kollege Max ist auch im ersten Lehrjahr. Er schickt im Azubichat eine Kurznachricht.
Hi! Kennt ihr diesen Paragrafen?

https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_32.html

Ich muss demnächst meine erste Abfahrtskontrolle durchführen. Die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen überfordern mich. Das sind sehr viele Informationen ... Könnt ihr mir bitte helfen, die Abmessungsregeln zu strukturieren? Ich möchte meine erste Abfahrtskontrolle fehlerfrei durchführen.

Materialien

M 1 (Gesetzestext in gekürzter Form)

M 2 (Fachbegriffsmemory)

M 3 (Fachbegriffskreuzworträtsel)

M 4 (Grammatik – Komposita; Suchsel)

M 5 (Leseverstehen)

M 6 (Strukturierungsmöglichkeit – Grafik)

M 7 (Lösungsschablone)

L 1 (Fachbegriffsmemory)

L 2 (Fachbegriffskreuzworträtsel)

L 3 (Suchsel)

L 4 (Leseverstehen)

L 5 (Strukturierungsmöglichkeit – Grafik)

Gesetzestext in URL: https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_32.html

Lernsituation (Chat) in URL: [berufssprache-deutsch.bayern.de/fileadmin/user_upload/BSD/Uploads_BSD_und_BV/BSD_Berufsausbildung/3_Berufskraftfahrer/BFK_10_Einstieg.mp4](https://www.berufssprache-deutsch.bayern.de/fileadmin/user_upload/BSD/Uploads_BSD_und_BV/BSD_Berufsausbildung/3_Berufskraftfahrer/BFK_10_Einstieg.mp4)

Hinweis für die Lehrkraft:

Das Szenario „Meine fachliche Rückmeldung: Wir sind abfahrtsbereit!“ sollte vorher bearbeitet werden.

Verfügbar in URL: https://www.berufssprache-deutsch.bayern.de/fileadmin/user_upload/BSD/Uploads_BSD_und_BV/BSD_Berufsausbildung/3_Berufskraftfahrer/BKF_10_LF_Abfahrtskontrolle_EndV_neu.pdf

Phasen	Unterrichtsverlaufsplanung
orientieren informieren	<p>Lernsituation: Chat</p> <p>Brainstorming: Welche Abmessungen von Kraftfahrzeugen kennen Sie?</p>
planen durchführen	<p>Leseverstehen: Lesen und Verstehen von Gesetzestexten (§ 32 der StVZO)</p> <p>M 2: Fachbegriffsmemory</p> <p>M 3: Fachbegriffskreuzworträtsel</p> <p>M 4: Grammatik (Komposita) und Suchsel</p> <p>M 5: Leseverstehen</p> <p>Erstellen einer Strukturierungsmöglichkeit: Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Strukturierungsmöglichkeit mit den Abmessungen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>M 6: Strukturierungsmöglichkeit: Grafik</p> <p>Korrektur und Überprüfung: Die Schülerinnen und Schüler überprüfen ihre Ergebnisse in Gruppen mithilfe der Lösungsschablone (M 7).</p>
präsentieren dokumentieren	<p>Erprobung der Strukturierungsmöglichkeit: Die Schülerinnen und Schüler beauftragen einen Kollegen, die erstellte Strukturierungsmöglichkeit im Arbeitsalltag auszuprobieren.</p>
bewerten reflektieren	<p>Selbstreflexion: Wie gut verstehen Sie Gesetzestexte?</p> <p>Ableiten von Zielen aus der Selbstreflexion: Die Schülerinnen und Schüler leiten aus dem Ergebnis ihrer Selbstreflexion Ziele für die weitere Arbeit mit Gesetzestexten ab.</p>

Höher, breiter, länger: Meine Strukturierung der Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Ihr Kollege Max ist auch im ersten Lehrjahr. Er schickt im Azubichat eine Kurznachricht.



Den Gesetzestext in gekürzter Form finden Sie unter M 1.

Klara fragt im Azubichat nach: Welche Fahrzeuge und -kombis gibt es eigentlich?

Bei welchen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sind die Abmessungen bei der Abfahrtskontrolle wichtig?

Notieren Sie mögliche Fahrzeuge und -kombinationen.



Ergänzen Sie im Team die gesetzlichen Abmessungen zu den verschiedenen Fahrzeugtypen und -kombinationen.



Sie sehen sich den Link von Max genauer an. Es handelt sich um einen Gesetzestext zu den Abmessungen von Fahrzeugen und -kombinationen.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Lesen Sie den Paragraphen (§) 32 der StVZO über die Abmessungen von Fahrzeugen und -kombinationen.



Gehen Sie so vor:

1. Der Gesetzestext ist sehr lang. Verschaffen Sie sich zuerst einen Überblick über die Inhalte, indem Sie den Text überfliegen (globales Lesen).
2. Besprechen Sie im Team die neuen Fachbegriffe im Gesetzestext.
 M 2 enthält ein Fachbegriffsmemory und M 3 ein Fachbegriffskreuzworträtsel.
M 4 erklärt die zusammengesetzten Fachbegriffe.
3. Lesen Sie anschließend den Gesetzestext Wort für Wort durch (detailliertes Lesen).
4. Markieren Sie während des zweiten Lesens die verschiedenen Fahrzeugarten und -kombinationen sowie die zugehörigen Längen, Breiten und Höhen.
 - Verwenden Sie die Farbe grün für die verschiedenen Fahrzeugarten und -kombinationen.
 - Verwenden Sie die Farbe blau für die zugehörigen Längen, Breiten und Höhen.

Die Anleitung zum digitalen Markieren ist in diesem Erklärvideo (mit Untertiteln) zusammengefasst:



5. Notieren Sie sich nach dem detaillierten Lesen Stichpunkte zum Inhalt des Gesetzestextes.

Die Anleitung zum digitalen Kommentieren in PDF-Dokumenten ist in diesem Erklärvideo (mit Untertiteln) zusammengefasst:



6. Vergleichen Sie anschließend mit Ihrem Lernpartner Ihre Ergebnisse zu den verschiedenen Fahrzeugen und -kombinationen.



Überprüfen Sie mithilfe von M 5, ob Sie die Inhalte des § 32 StVZO verstanden haben.

Sie erinnern sich an die Kurznachricht von Max:

Ich muss demnächst meine erste Abfahrtkontrolle durchführen. Die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen überfordern mich. Das sind sehr viele Informationen ... Könnt ihr mir bitte helfen, die Abmessungsregeln zu strukturieren? Ich möchte meine erste Abfahrtkontrolle fehlerfrei durchführen.

Damit die Strukturierungsmöglichkeit in jedem Fahrzeug und jeder Fahrzeugkombination Ihres Betriebs hinterlegt werden kann, sollte diese in einem handlichen Format erstellt sein.

Strukturierungsmöglichkeiten

Überlegen Sie im Team, wie Sie die Abmessungsregeln aus § 32 StVZO übersichtlich strukturieren können.

Tipp: Eine Tabelle, eine Grafik, eine Aufzählung, eine Mindmap sind Strukturierungsmöglichkeiten.



Ein Beispiel für eine Grafik finden Sie in M 6.



Auch eine Tabelle ist eine Strukturierungsmöglichkeit.

Die Anleitung zum Erstellen einer Tabelle in einem Schreibprogramm ist in diesem Erklärvideo (mit Untertiteln) zusammengefasst:



Orientieren Sie sich am nachfolgenden Beispiel.

Beispiel für die Tabelle:

Fahrzeugart bzw. – kombination	Länge	Breite	Höhe

Sie haben die Abmessungen der Fahrzeuge und -kombinationen in eine Strukturierungsmöglichkeit übertragen.

Korrektur und Überprüfung

- Gehen Sie so vor:**
1. Bilden Sie Gruppen mit jeweils vier Schülern.
 2. Vergleichen Sie Ihre Strukturierungsmöglichkeiten.
 3. Korrigieren Sie diese gegebenenfalls.



M 6 enthält eine Lösungsschablone.

Sie laden Ihre Strukturierungsmöglichkeit im Azubichat hoch und bitten Ihre Kollegen, diese auszuprobieren und Ihnen Feedback zu geben.

Erprobung der Strukturierungsmöglichkeit

Geben Sie Ihrem Lernpartner Ihre Strukturierungsmöglichkeit zum Ausprobieren.

Überprüfen Sie die Funktionalität.

Tipp: Orientieren Sie sich an folgenden Leitfragen.

- Beinhaltet die Strukturierungsmöglichkeit Fahrzeuge und -kombinationen?

- Sind die Abmessungen fachlich korrekt?
- Ist die Strukturierungsmöglichkeit handlich, übersicht und verständlich formuliert?

Max hat in seiner Kurznachricht geschrieben, dass er Schwierigkeiten hatte, den § 32 StVZO zu verstehen.

Gesetzestexte werden nicht in der Alltagssprache formuliert, sondern in der juristischen Fachsprache. Aus diesem Grund fällt vielen das Verstehen von Gesetzestexten schwer. Umso wichtiger ist es, immer wieder mit solchen Texten zu arbeiten.

Wie gut verstehen Sie Gesetzestexte?

Kreuzen Sie an.

	Kann ich gar nicht.	Kann ich ein wenig.	Kann ich gut.	Kann ich sehr gut.
	- -	-	+	++
a) Ich kenne die Bedeutung der Fachbegriffe.				
b) Ich verstehe den Inhalt der Sätze.				
c) Ich kann den Inhalt in meinen eigenen Worten zusammenfassen.				

Einiges gelingt Ihnen im Umgang mit Gesetzestexten schon recht gut, anderes müssen Sie noch üben.

Meine Ziele

Leiten Sie aus dem Ergebnis Ihrer Reflexion ein Ziel für Ihre nächste Arbeit mit Gesetzestexten ab.

Das ist mein Ziel:	Das hilft mir beim Erreichen des Ziels:	Ich möchte das Ziel bis zu diesem Datum erreichen:

Materialien

M 1 (Gesetzestext § 32 StVZO Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------|
| 1. allgemein | 2,55m, |
| 2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung | 3,00m, |
| 3. bei Anhängern hinter Krafträdern | 1,00m, |
| 4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind | 2,60m, |
| 5. bei Personenkraftwagen | 2,50m. |

Die Fahrzeugbreite ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

1. Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
2. Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
3. vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems im Sinne der Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/19/EU (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 17) geändert worden ist,
4. lichttechnische Einrichtungen,
5. Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung, sofern sie nicht mehr als 10 mm seitlich über das Fahrzeug hinausragen und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,

- 6.Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
- 7.Reifenschadenanzeiger,
- 8.Reifendruckanzeiger,
- 9.ausziehbare oder ausklappbare Stufen in Fahrtstellung und
- 10.die über dem Aufstandspunkt befindliche Ausbauchung der Reifenwände.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: 4,00m.

Die Fahrzeughöhe ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.3 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeughöhe die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

- 1. nachgiebige Antennen und
- 2. Scheren- oder Stangenstromabnehmer in gehobener Stellung.

Bei Fahrzeugen mit Achshubeinrichtung ist die Auswirkung dieser Einrichtung zu berücksichtigen (3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

- 1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - ausgenommen Kraftomnibusse und Sattelanhänger – 12,00m,
- 2. bei zweiachsigen Kraftomnibussen
 - einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – 13,50m,
- 3. bei Kraftomnibussen mit mehr als zwei Achsen
 - einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – 15,00m,
- 4. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind
(Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbstständiges Fahrzeug darstellt) 18,75m.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nummer 1, folgende Maße nicht überschreiten:

- 1. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs

- ausgenommen Sattelkraftfahrzeugen nach Nummer 2 – 15,50m,
- 2. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger), wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers
 - a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m und
 - b) vorderer Überhangradius 2,04 m
 nicht überschritten werden, 16,50m,
- 3. bei Zügen, ausgenommen Züge nach Nummer 4:
 - a) Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen mit Anhängern 18,00m,
 - b) Zugmaschinen mit Anhängern 18,75m,
- 4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger zur Güterbeförderung bestehen, 18,75m.

Dabei dürfen die höchstzulässigen Teillängen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers 15,65 m

und

- b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,40m.

Bei Fahrzeugen mit Aufbau – bei Lastkraftwagen jedoch ohne Führerhaus – gelten die Teillängen einschließlich Aufbau.

(4a) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Kraftomnibus und einem Anhänger bestehen, beträgt

die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nummer 1 bis 3 18,75 m.

...

(9) Abweichend von den Absätzen 1 bis 8 dürfen Kraftfahrzeuge nach § 30a Absatz 3 folgende Maße nicht überschreiten:

1. Breite:

- a) bei Krafträdern sowie dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen 2,00 m,
- b) bei zweirädrigen Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor jedoch 1,00 m,

2. Höhe: 2,50 m,

3. Länge: 4,00 m.

M 2 (Fachbegriffsmemory)

Bevor Sie sich in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) über die Abmessungen von Fahrzeugen und -kombinationen informieren, sollten Sie wichtige Fachbegriffe kennen. Diese sind notwendig, um den Gesetzestext zu verstehen. Ihr Tabellenbuch enthält Definitionen der Fachbegriffe.

Fachbegriffsmemory

Gehen Sie so vor:

1. Bilden Sie Dreier-Teams.
2. Teilen Sie die 18 Fachbegriffe und deren Abkürzungen gleichmäßig untereinander auf.
3. Definieren Sie Ihre sechs Fachbegriffe mithilfe Ihres Tabellenbuches.
4. Schneiden Sie Ihre sechs Fachbegriffe sowie Ihre sechs Definitionen einzeln aus.
5. Spielen Sie zusammen das Fachbegriffsmemory.

das Kraftfahrzeug (Kfz)	
-------------------------	--

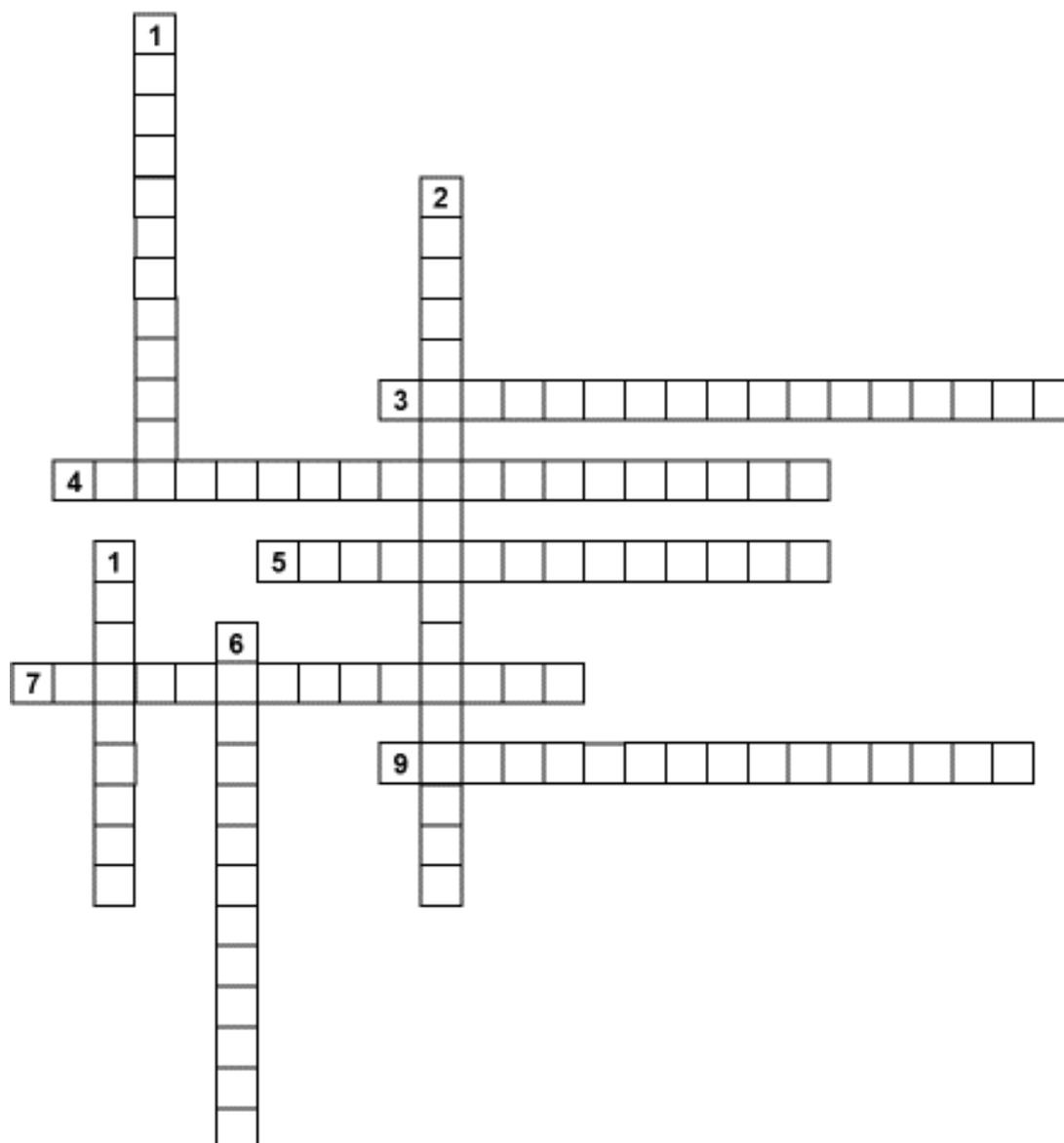
der Kraftwagen	
der Personenkraftwagen (Pkw)	
das Kraftrad (Krad)	
der Lastkraftwagen (Lkw)	
die Sattelzugmaschine (Szm)	
der Kraftomnibus (KOM)	
die Zugmaschine	

der Gelenkonnibus (G-KOM)	
der Anhänger	
der Gelenk-Deichselanhänger	
der Starr-Deichselanhänger	
der Sattelanhänger	
die Fahrzeugkombination	
der Lastkraftwagenzug	
das Sattelkraftfahrzeug	

der Sattelzug	
der Zugmaschinenzug	

M 3 (Fachbegriffskreuzworträtsel)

Fachbegriffskreuzworträtsel: Arten von Fahrzeugen und -kombinationen



Horizontal		Vertikal	
3	... besteht aus einem LKW (oder zwei) Anhängern.	1	... ist zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt.
4	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung	2	Szm und Sattelanhänger
5	landgestützt, maschinengetrieben, nicht an Schienen gebunden	6	einspuriges Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung
7	Kraftfahrzeuge (Kfz), Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern	8	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung von mehr als acht Personen ohne Fahrer
9	eine Zugmaschine (Hilfsladefläche) mit ein oder zwei Anhängern		



Die Wörter in der grauen Box helfen Ihnen.

Tipp: Es sind nicht alle Wörter richtig.

Zugmaschine Starrdeichselanhänger Sattelkraftfahrzeug
Gelenkbus Personenkraftfahrzeug Sattelzug Anhänger
Kraftwagen Lastkraftwagenzug Kraftfahrzeug Gelenkdeichselanhänger
Kraftrad Lastkraftwagen Kraftomnibus Zugmaschinenzug

M 4 (Komposita)

In Paragraph 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) kommen viele zusammengesetzte Fachbegriffe vor. Diese nennt man Komposita. Zusammengesetzte Wörter haben den Vorteil, dass man einen Nebensatz vermeidet und nur mit einem Wort einen spezifischen Inhalt äußern kann. Wenn man diese Begriffe zerlegt, sind sie oft leichter zu verstehen.



Komposita

Komposita bestehen aus zwei oder mehreren Wörtern. Es entsteht ein neues Wort.

Bildung: Wort 1 + Wort 2 = Wort 3
die Kraft + **der** Wagen = **der** Kraftwagen

Das letzte Wort (= Wort 2) ist die Basis und gibt den Artikel vor (Bestimmungswort).

Das erste Wort (= Wort 1) beschreibt das letzte Wort genauer (Grundwort).

Bilden Sie Komposita.

- a) der Zoll + die Plombe = _____
- b) die Wärme + die Dämmung = _____
- c) das Fahrzeug + die Breite = _____
- d) der Tritt + die Stufe = _____
- e) der Zug + die Maschine = _____
- f) der Teil + die Länge = _____
- g) das Gelände + das Fahrzeug = _____

Manchmal werden Wort 1 und Wort 2 durch den Buchstaben **-s-** verbunden. Es gibt leider keine feste Regel dafür, wann dieses sogenannte Fugen-s eingefügt werden muss. Es dient jedoch häufig der Aussprache.

Beispiel: der Ladungsträger

Bilden Sie die Komposita, die mit s verbunden sind.

- a) der Verkehr + die Ordnung = _____
- b) die Arbeit + das Gerät = _____
- c) die Befestigung + die Einrichtung = _____

Finden Sie die zusammengesetzten Fachbegriffe (Komposita).



Die Begriffe in der grauen Box helfen Ihnen beim Lösen des Rätsels.

GESETZ	STRASSEN	KUEHL	GELENK	ZUG
PERSONEN	DEICHSEL	VERKEHR	OMNIBUS	KRAFT
WAGEN	STARR	ANHAENGER	SATTEL	LAST

S	W	E	R	T	Z	U	I	N	E	G	A	W	T	F	A	R	K	T	S	A	L
R	T	T	Z	U	I	O	P	Ü	Ü	P	O	I	X	Y	Ü	Q	W	E	R	S	I
Y	X	R	V	B	N	M	Ä	P	L	K	D	S	A	Ä	Ö	S	K	J	H	R	V
M	N	B	A	C	X	Y	C	V	B	N	E	W	Q	Ü	P	A	I	U	Z	B	A
Ä	Ö	L	K	S	H	G	F	D	S	A	M	Ä	C	X	Y	T	V	B	N	L	K
Ü	P	O	I	U	S	T	R	E	W	Q	Y	C	J	H	G	T	D	S	A	O	I
P	E	R	S	O	N	E	N	K	R	A	F	T	W	A	G	E	N	W	Q	U	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	N	S	D	F	T	R	T	Z	U	L	O	P	Ü	J	K
B	N	M	Ä	K	Ü	H	L	V	E	R	K	E	H	R	K	Z	X	C	V	M	Ä
C	X	Y	C	V	B	N	M	N	E	V	S	D	F	G	N	U	N	B	V	Y	C
J	H	G	F	D	S	A	Ä	Ö	L	R	X	C	V	B	A	G	Ö	L	K	G	F
U	Z	T	R	E	W	Q	Ü	P	O	I	K	B	V	C	Q	Ü	P	O	I	T	R
T	Z	U	I	O	P	Ü	Q	W	E	R	Ö	E	K	J	Ü	Q	W	E	R	S	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	A	S	D	F	P	O	H	U	Ä	A	S	D	T	J	K
B	N	M	Ä	P	L	K	Y	X	C	V	Z	U	I	R	K	Y	X	Z	V	M	Ä
C	X	Y	C	K	R	A	F	T	O	M	N	I	B	U	S	M	U	B	V	Y	C
J	H	G	F	D	S	A	Ä	Ö	L	K	N	M	Ä	P	A	G	Ö	L	K	G	F
U	Z	T	R	E	W	Q	Ü	P	O	I	X	Y	C	V	E	Ü	E	O	I	T	R
O	P	Ü	Q	W	E	R	T	Z	U	I	H	G	F	N	R	T	Z	S	I	Ü	Q
S	T	A	R	R	D	E	I	C	H	S	E	L	A	N	H	Ä	N	G	E	R	A
T	Z	U	I	O	P	E	Q	W	E	R	G	F	U	Z	T	R	E	W	Q	T	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	N	S	D	F	T	R	T	Z	U	I	O	P	Ü	J	Z

M 5 (§ 32 StVZO: Was haben Sie verstanden?)

Da Gesetzestexte komplex formuliert sind, vergewissern Sie sich mithilfe der nachfolgenden Fragen, ob Sie alle gesetzlichen Bestimmungen richtig verstanden haben.

§ 32 StVZO: Was haben Sie verstanden?

Kreuzen Sie die richtige Antwort an und beantworten Sie die Fragen.

a) Allgemeine Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich austauschbarer Ladungsträger (ATL) dürfen folgende Breitenmaße nicht überschreiten:

2,55 m

2,60 m

3,00 m

b) Welche Einrichtungen sind bei der Fahrzeugbreite nicht zu berücksichtigen?

Ladungssicherungsmittel (z. B. Zurrgurte)

Ladung

Spiegel

c) Welche Einrichtungen sind bei der Fahrzeughöhe nicht zu berücksichtigen?

nachgiebige Antennen

Rundumleuchte

Dachspoiler

d) Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich austauschbarer Ladungsträger (ALT) dürfen folgende Längenmaße nicht überschreiten:

13,00 m

9,00 m

12,00 m

e) Kraftomnibusse mit mehr als zwei Achsen dürfen einschließlich aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile folgende Längenmaße nicht überschreiten:

13,50 m

15,00 m

12,00 m

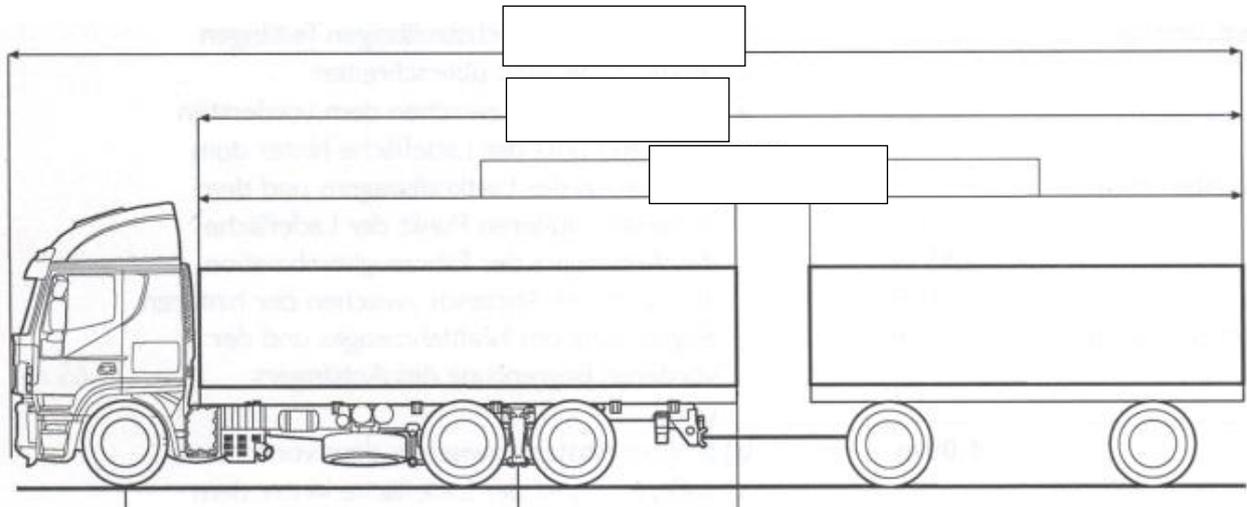
f) Unter welchen zwei Bedingungen darf ein Sattelkraftfahrzeug 16,50 m lang sein? Formulieren Sie Ihre Antwort in eigenen Worten.

M 6 (Strukturierungsmöglichkeit: Grafik)

Mithilfe einer Grafik können die Abmessungen bei Fahrzeugen und -kombinationen sehr anschaulich dargestellt werden.

Grafik: Fahrzeugkombination

Tragen Sie die korrekten Abmessungen ein.



Erstellen Sie weitere Grafiken zu anderen Fahrzeugen und -kombinationen, um die Vorgaben zu Länge, Höhe und Breite auf einen Blick darzustellen.

M 6 (Lösungsschablone)

Lösungsschablone: Abmessungen von Kraftfahrzeugen

Fahrzeugart	Länge in Metern	Höhe in Metern	Breite in Metern
der Lastkraftwagen (Lkw)	12,00	4,00	2,55
der Kraftomnibus (KOM) mit zwei Achsen	13,50	4,00	2,55
der Kraftomnibus (KOM) mit mehr als zwei Achsen	15,00	4,00	2,55
der Gelenkornibus (G-KOM)	18,75	4,00	2,55
der Anhänger	12,00	4,00	2,55
der Lastkraftwagenzug (unter Einhaltung bestimmter Bedingungen)	18,75	4,00	2,55
das Sattelkraftfahrzeug (unter Einhaltung bestimmter Bedingungen)	16,50	4,00	2,55
der Zugmaschinenzug	18,00	4,00	2,55
das Kühlfahrzeug		4,00	2,60
die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräte		4,00	3,00

Lösungen

L 1 (Fachbegriffsmemory)

Begriff	Definition
das Kraftfahrzeug (Kfz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ landgestützte Fahrzeuge ▪ maschinengetrieben ▪ nicht an Schienen gebunden
der Kraftwagen	ist zwei- oder mehrspurig
der Personenkraftwagen (Pkw)	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung
das Kraftrad (Krad)	einspuriges Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung (einschließlich Beiwagen)
der Lastkraftwagen (Lkw)	Kraftfahrzeuge (Kfz), Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern (kein Mindestgewicht, vgl. Piaggio APE)
die Sattelzugmaschine (Szm)	besitzt eine Aufsattelvorrichtung für Sattelanhänger; ein Teil des Gewichtes lastet auf der Szm
der Kraftomnibus (KOM)	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung, mehr als acht Personen ohne Fahrer
die Zugmaschine	ist zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt (eventuell Hilfsladefläche vorhanden)
der Gelenk-omnibus (G-KOM)	KOM; mit Gelenk verbundener; durchgehender Fahrgastraum
der Anhänger	ist kein selbstfahrendes Straßenfahrzeug; kein wesentlicher Teil des Gewichtes lastet auf dem ziehenden Fahrzeug; bauartbedingt werden sie von einem Kraftfahrzeug (Kfz) mitgeführt
Es werden zwei Arten von Anhängern unterschieden:	
der Gelenk-Deichselanhänger	mindestens zwei Achsen; mindestens eine davon lenkbar; kein Gewicht auf der Kupplung
der Starr-Deichselanhänger	mindestens eine Achse; starre Deichsel; Ein Teil des Gesamtgewichtes wird vom ziehenden Fahrzeug getragen.

der Sattelanhänger	ein wesentlicher Teil des Gewichtes lastet auf der Szm
die Fahrzeugkombination	ist die Zusammenstellungen aus einem Kraftfahrzeug und einem oder mehreren Anhängern
der Lastkraftwagenzug	besteht aus einem Lkw und einem (oder zwei) Anhängern
das Sattelkraftfahrzeug	Szm und Sattelanhänger
der Sattelzug	Sattelkraftfahrzeug mit ein Anhänger (z. B. Lang-Lkw)
der Zugmaschinenzug	eine Zugmaschine (Hilfsladefläche) und ein oder zwei Anhänger

L 2 (Fachbegriffskreuzworträtsel)

Horizontal		Vertikal	
3	... besteht aus einem LKW und einem (oder zwei) Anhängern.	1	... ist zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt.
4	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung	2	Szm und Sattelanhänger
5	landgestützt, maschinengetrieben, nicht an Schienen gebunden	6	einspuriges Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung
7	Kraftfahrzeuge (Kfz), Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern	8	Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung von mehr als acht Personen ohne Fahrer
9	eine Zugmaschine (Hilfsladefläche) mit ein oder zwei Anhängern		

1 Zugmaschine Starrdeichselanhänger **2 Sattelkraftfahrzeug**
 Gelenkbus **4 Personenkraftfahrzeug** Sattelzug
 Anhänger Kraftwagen **3 Lastkraftwagenzug** **5 Kraftfahrzeug**

L 3 (Suchsel)

S	W	E	R	T	Z	U	I	N	E	G	A	W	T	F	A	R	K	T	S	A	L
R	T	T	Z	U	I	O	P	Ü	Ü	P	O	I	X	Y	Ü	Q	W	E	R	S	I
Y	X	R	V	B	N	M	Ä	P	L	K	D	S	A	Ä	Ö	S	K	J	H	R	V
M	N	B	A	C	X	Y	C	V	B	N	E	W	Q	Ü	P	A	I	U	Z	B	A
Ä	Ö	L	K	S	H	G	F	D	S	A	M	Ä	C	X	Y	T	V	B	N	L	K
Ü	P	O	I	U	S	T	R	E	W	Q	Y	C	J	H	G	T	D	S	A	O	I
P	E	R	S	O	N	E	N	K	R	A	F	T	W	A	G	E	N	W	Q	U	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	N	S	D	F	T	R	T	Z	U	L	O	P	Ü	J	K
B	N	M	Ä	K	Ü	H	L	V	E	R	K	E	H	R	K	Z	X	C	V	M	Ä
C	X	Y	C	V	B	N	M	N	E	V	S	D	F	G	N	U	N	B	V	Y	C
J	H	G	F	D	S	A	Ä	Ö	L	R	X	C	V	B	A	G	Ö	L	K	G	F
U	Z	T	R	E	W	Q	Ü	P	O	I	K	B	V	C	Q	Ü	P	O	I	T	R
T	Z	U	I	O	P	Ü	Q	W	E	R	Ö	E	K	J	Ü	Q	W	E	R	S	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	A	S	D	F	P	O	H	U	Ä	A	S	D	T	J	K
B	N	M	Ä	P	L	K	Y	X	C	V	Z	U	I	R	K	Y	X	Z	V	M	Ä
C	X	Y	C	K	R	A	F	T	O	M	N	I	B	U	S	M	U	B	V	Y	C
J	H	G	F	D	S	A	Ä	Ö	L	K	N	M	Ä	P	A	G	Ö	L	K	G	F
U	Z	T	R	E	W	Q	Ü	P	O	I	X	Y	C	V	E	Ü	E	O	I	T	R
O	P	Ü	Q	W	E	R	T	Z	U	I	H	G	F	N	R	T	Z	S	I	Ü	Q
S	T	A	R	R	D	E	I	C	H	S	E	L	A	N	H	Ä	N	G	E	R	A
T	Z	U	I	O	P	E	Q	W	E	R	G	F	U	Z	T	R	E	W	Q	T	I
G	H	J	K	L	Ö	Ä	N	S	D	F	T	R	T	Z	U	I	O	P	Ü	J	Z

L 4 (Leseverstehen)

a) Allgemeine Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich austauschbarer Ladungsträger (ATL) dürfen folgende Breitenmaße nicht überschreiten:

2,55 m

2,60 m

3,00 m

b) Welche Einrichtungen sind bei der Fahrzeugbreite nicht zu berücksichtigen?

Ladungssicherungsmittel (z. B. Zurrgurte)

Ladung

Spiegel

c) Welche Einrichtungen sind bei der Fahrzeughöhe nicht zu berücksichtigen?

nachgiebige Antennen

Rundumleuchte

Dachspoiler

d) Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich austauschbarer Ladungsträger (ALT) dürfen folgende Längenmaße nicht überschreiten:

13,00 m

9,00 m

12,00 m

e) Kraftomnibusse mit mehr als zwei Achsen dürfen einschließlich aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile folgende Längenmaße nicht überschreiten:

13,50 m

15,00 m

12,00 m

f) Unter welchen zwei Bedingungen darf ein Sattelkraftfahrzeug 16,50 m lang sein? Formulieren Sie Ihre Antwort in eigenen Worten.

L 5 (Strukturierungsmöglichkeit – Grafik)

